

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 10/16 B

L 6 VG 5293/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 VG 656/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).
- 2 Der Kläger wurde von 1958 - 1968 in einem Kinderheim körperlich und seelisch schwer misshandelt sowie sexuell missbraucht.
- 3 Im Mai 2011 beantragte der Kläger Beschädigtenversorgung nach dem OEG. Der Beklagte holte ein Gutachten der Sachverständigen Dr. S. ein. Sie bemaß den Grad der Schädigungsfolgen (GdS) für die schädigungsbedingte Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung mit 20. Die zusätzlich beklagten depressiven Symptome in Konfliktsituationen bedingten einen Grad der Behinderung (GdB) von 40, könnten aber nicht eindeutig auf die Schädigung zurückgeführt werden.
- 4 Der Beklagte lehnte daraufhin den Antrag ab. Beim Kläger bestehe nur ein GdS von 20, während eine Entschädigung nach der Härtefallregelung des OEG einen GdS von wenigstens 50 allein aufgrund der Schädigung voraussetze (*Bescheid vom 11.6.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.1.2013*).
- 5 Das vom Kläger angerufene SG hat von Amts wegen ein psychiatrisches Gutachten des Sachverständigen Dr. N. eingeholt. Dieser hat beim Kläger als Schädigungsfolgen neben einer depressiven Störung und einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung eine somatoforme Schmerz- und Funktionsstörung festgestellt. Der GdS des Klägers sei insgesamt mit 50 zu bemessen.
- 6 Das SG hat den Beklagten daraufhin unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, beim Kläger eine rezidivierende depressive Störung, eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung sowie eine somatoforme Störung als Folgen einer Schädigung nach dem OEG anzuerkennen und Versorgung nach einem GdS von 50 zu gewähren (*Urteil vom 27.11.2014*).
- 7 Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, nachdem es den Kläger persönlich angehört hatte. Die nachgewiesenen schweren körperlichen und seelischen Züchtigungen sowie sexuellen Missbräuche während der Heimunterbringung des Klägers erfüllten die Voraussetzungen eines tätlichen Angriffs im Sinne des OEG, bedingten jedoch lediglich einen GdS von 20. Wie sich aus dem im Urkundenbeweis verwerteten Verwaltungsgutachten der Dr. S. ergebe, sei lediglich die andauernde Persön-



lichkeitsveränderung nach Extrembelastung ursächlich auf die Schädigung zurückzuführen, nicht dagegen die wiederkehrende depressive Störung oder eine somatoforme Störung, so diese überhaupt vorliege. Eine somatoforme Störung hätten die den Kläger behandelnden Ärzte nie erwähnt, er werde deswegen auch nicht richtungsweisend behandelt. Seine depressive Störung sei erst frühestens 26 Jahre nach der Heimbetreuung aufgetreten. Gegen einen höheren GdS als 20 für die zu Recht festgestellte Schädigungsfolge spreche das Fehlen jeglicher Behandlung sowie die Lebensgestaltung des Klägers. Er sei vollschichtig berufstätig und privat mehr als im normalen Umfang aktiv gewesen, ua als Kabarettist, Fußballtrainer und -schiedsrichter (*Urteil vom 17.12.2015*).

- 8 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil und dem damit verbundenen PKH-Antrag rügt der Kläger, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es ohne vorherigen Hinweis dem Gutachten aus dem Verwaltungsverfahren gefolgt sei.

II

- 9 1. Der Antrag des Klägers, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es (*dazu 2.*).
- 10 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Verfahrensmangel einer Gehörsverletzung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 11 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Insbesondere ein Kollegialgericht ist nicht verpflichtet - entgegen der Ansicht der Beschwerde auch nicht auf Verlangen der Beteiligten - seine (vorläufige) Rechtsauffassung aufzudecken und erst recht nicht, bei einer Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung bereits seine endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Sonst drohte das Ergebnis der Willensbildung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, vorweggenommen und die Beratung damit ihrer prozessualen erkenntnisleitenden Funktion beraubt zu werden (*BSG Beschluss vom 2.12.2015 - B 9 V 12/15 B - Juris mwN*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung überraschend auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der



Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 86, 133, 144 f).

- 12 Warum das LSG durch seine Beweiswürdigung hier eine solche gehörsverletzende Überraschungsentscheidung getroffen haben sollte, hat die Beschwerde nicht substantiiert dargelegt. Wie sie selbst ausführt, lagen dem LSG zwei Gutachten vor, die die gesundheitlichen Schäden des Klägers sowie ihre kausale Verknüpfung mit dem schädigenden Ereignis unterschiedlich bewerteten. Zwar war das SG in seinem stattgebenden Urteil noch der Einschätzung des von ihm gehörten Sachverständigen gefolgt. Indes waren, wie die Beschwerde selbst einräumt, die dagegen vom Beklagten erhobenen Einwände zentraler Gegenstand des Berufungsverfahrens. Das LSG hatte sich durch die von der Beschwerde wiedergegebene Befragung des Klägers bemüht, sein aus den Gutachten gewonnenes Bild des Klägers abzurunden. Es hat in freier Würdigung dieses Eindrucks aus der mündlichen Verhandlung sowie der vorhandenen medizinischen Unterlagen entschieden, dem im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Sachverständigengutachten der Frau Dr. S. , das diese im Verwaltungsverfahren erstellt hatte, und insbesondere ihrer Kausalitätsbetrachtung zu folgen. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt einem solchen im Verwaltungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten, das im Wege des Urkundenbeweises verwertet wird, nicht automatisch geringerer Beweiswert zu als von Amts wegen im Prozess eingeholten Gutachten (*Senat Beschluss vom 17.4.2013 - B 9 V 36/12 B - SozR 4-1500 § 118 Nr 3*). Die Beschwerde hat daher nicht hinreichend substantiiert dargelegt, warum auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter, der die Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen und die Spielräume freier richterlicher Beweiswürdigung in Betracht gezogen hätte, ohne einen Hinweis des LSG aufgrund der schriftlichen Äußerungen des Gerichts oder dem Verlauf der mündlichen Verhandlung sicher nicht mit dessen Entscheidung zu rechnen brauchte (vgl. BSG Beschluss vom 6.9.1989 - 9 BV 64/88 - SozR 1500 § 160 Nr 70). Dies gilt insbesondere auch zu den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, dass eine Schmerztherapie nicht durchgeführt werde.
- 13 Soweit sich die Beschwerde im Übrigen gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet und etwa den Vollbeweis für eine schädigungsbedingte somatoforme Schmerzstörung des Klägers als erbracht ansieht oder seine umfangreichen Freizeitaktivitäten anders bewerten will als das LSG, kann sie damit von vornherein keine Zulassung der Revision erreichen. Kraft der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung kann die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts mit der Nichtzulassungsbeschwerde weder unmittelbar noch mittelbar angegriffen werden (*Karmanski in Roos/Wahrendorf, SGG, § 160 RdNr 58 mwN*).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).



- 16 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)